

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.05.2014

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-31/14

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3558

Geltungsdauer

vom: **8. Mai 2014**

bis: **18. Juni 2016**

Antragsteller:

Unilin BVBA, division Panels

Ooigemstraat 3
8710 WIELSBEKE
BELGIEN

Zulassungsgegenstand:

Holzspanplatte "Unilin Antivlam Class 1" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.275-3558 vom 18. Juni 2011. Der Gegenstand ist erstmals am 18. Juni 2011 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der werkseitig rötlich eingefärbten Holzspanplatte nach DIN EN 13986¹, "Unilin Antivlam Class 1" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1².

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Holzspanplatte darf als Wand- und Deckenbekleidung ohne Verklebung im Innenausbau von Gebäuden verwendet werden.

Der Abstand der Holzspanplatte zu anderen Holz- bzw. Holzwerkstoffen und Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-A bzw. der Klasse A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 (Dicke ≥ 12 mm, Rohdichte ≥ 630 kg/m³) muss ≥ 40 mm betragen. Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand ≥ 80 mm betragen.

Die mechanische Befestigung der Holzspanplatte auf dem Untergrund muss mit nicht-brennbaren Befestigungsmitteln erfolgen.

1.2.2 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der zu verwendenden Holzspanplatte im Brandschacht nach DIN 4102-1³ in Verbindung mit der Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1 darf die Holzspanplatte als schwerentflammbarer Baustoff verwendet werden.

1.2.3 Die Verwendung der Holzspanplatte in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.4 Unbeschadet dieser bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Holzspanplatte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Holzspanplatte sind zu beachten.

1.2.5 Die Verwendung der Holzspanplatte als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.6 Die Holzspanplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die unbeschichtete und unkaschierte Holzspanplatte nach DIN EN 312⁴ muss mindestens dem Plattentyp P2 entsprechen und eine Rohdichte von minimal 675 kg/m³ bis maximal 795 kg/m³ aufweisen. Die Holzspäne müssen mit einem Flammenschutzmittel und roten Farbpigmenten ausgerüstet sein und mit einem Kunstharz gebunden und verpresst werden. Jeder Einzelmesswert der Rohdichte muss innerhalb des angegebenen Bereiches liegen.

1	DIN EN 13986:2004	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
2	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, und Prüfungen
4	DIN EN 312:2010-12	Spanplatten, Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.275-3558

Seite 4 von 6 | 8. Mai 2014

2.1.2 Die Holzspanplatte muss eine Dicke von 10 mm bis 25 mm aufweisen. Die Abweichung der Messwerte von den angegebenen Nenndicken darf maximal $\pm 10\%$ betragen.

2.1.3 Die Holzspanplatte muss bei Verwendung auf den im Absatz 1.2 genannten Untergründen die Anforderung an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen.

Die Holzspanplatte glimmt nicht. Sie hat bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁵ die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2a) und 6.1.2.2c) erfüllt.

2.1.4 Die Zusammensetzung der Holzspanplatte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Holzspanplatte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das in Verkehr Bringen unbeschichteter Holzspanplatten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

Der Transport und die Lagerung der Holzspanplatte haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Holzspanplatte, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13986 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Holzspanplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.275-3558
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung schwerentflammbar) entsprechend Anwendungsbedingungen
- Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

⁵ DIN 4102-16:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁶, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackungen oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

⁶ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2012

⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik", Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.275-3558

Seite 6 von 6 | 8. Mai 2014

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Zusätzlich ist der Glimmnachweis mindestens einmal in fünf Jahren durch einen Versuch im Brandschacht nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2a) und 6.1.2.2c) in Verbindung mit DIN 4102 16 zu führen

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle, dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Holzspanplatte ist bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 ein schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1). Das Bauprodukt glimmt nicht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Verwendung der Holzspanplatte mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13986 sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 4.2 Offene Fugen zwischen den einzelnen Holzspanplatten sind nicht zulässig. Sie müssen stets stumpf gestoßen sein.
- 4.3 Die Fugen dürfen nicht mit einem Fugenkleber verschlossen werden. Nur die Verwendung von metallischen Fugenprofilen ist zulässig.
- 4.4 Die Holzspanplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 4.5 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Holzspanplatte zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt